



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. September 2010

Nr. 36

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Dyckerhoff AG, Werksgruppe Nord, Schneidweg 28-30, 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes Werk Geseke gemäß § 16 BImSchG S. 227 – Antrag der Firma Portlandzementwerk Wittekind Hugo Miebach Söhne KG, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes gemäß § 16 BImSchG S. 228 – Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft, Körnerstr. 40, 58095 Hagen, vom 26. 7. 2010 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Werdohl-Elverlingsen durch Austausch der Brenner der Hilfskesselanlage und Umstellung auf bivalenten Betrieb (Erdgas oder Heizöl EL) S. 228

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern in der Gesellschaft Flughafen Paderborn/Lippstadt S. 229 – Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen Hagen am 20. September 2010 S. 229 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 229 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 229 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 230 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 230

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

399. Antrag der Firma Dyckerhoff AG, Werksgruppe Nord, Schneidweg 28-30, 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes Werk Geseke gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 9. 2010
53-Ar-900.0069/10/0203.1

Bekanntmachung

Die Firma Dyckerhoff AG, Werksgruppe Nord, beantragt die wesentliche Änderung ihres Zementwerkes Werk Geseke, Schneidweg 28-30, 59590 Geseke, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstück 274/276-281/721.

Beantragt ist die Errichtung und der Betrieb einer Chlor-Bypassanlage am Drehrohrofen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. 7. 2010 (BGBl. I S. 1059), in Verbindung mit Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Anlagen.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Anlage wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Ein-

zelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Sonntag

(219) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 227

400. Antrag der Firma Portlandzementwerk Wittekind Hugo Miebach Söhne KG, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 9. 2010
53-Ar-900.0068/10/0203.1

Bekanntmachung

Die Firma Portlandzementwerk Wittekind Hugo Miebach Söhne KG, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte, beantragt die wesentliche Änderung ihres Zementwerkes in der Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 95.

Beantragt ist der Ersatz des Rohrkühlers des Drehrohrföfens durch einen Rostkühler mit Wärmetauscher, Entstaubungsanlage und Abluftschornstein.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. 7. 2010 (BGBl. I S. 1059), in Verbindung mit Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 BGBl. I S. 2723).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Anlagen.

Für die Änderung der UVP-pflichtigen Anlage wurde gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1, Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Sonntag

(226) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 228

401. Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft, Körnerstr. 40, 58095 Hagen, vom 26. 7. 2010 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Werdohl-Elverlingsen durch Austausch der Brenner der Hilfskesselanlage und Umstellung auf bivalenten Betrieb (Erdgas oder Heizöl EL)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 9. 2010
53-Do 0066/10/0101.1-Ru

Bekanntmachung

Die Mark-E Aktiengesellschaft, Körnerstr. 40, 58095 Hagen, beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Hilfskesselanlage des Kraftwerks Werdohl-Elverlingsen auf dem Grundstück in 58791 Werdohl, Auf der Mark 1, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstück 399.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

Austausch der Brenner der aus zwei Kesseln bestehenden Hilfskesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 40,2 MW und Umstellung auf bivalenten Betrieb (Erdgas oder Heizöl EL).

Die Betriebszeit der Hilfskesselanlage mit Heizöl EL beträgt je Kessel 500 Stunden im Jahr.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Änderung des Kraftwerks Werdohl-Elverlingsen ergibt sich aus Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Kraftwerk Werdohl-Elverlingsen ist den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten UVP-pflichtigen Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW“ zuzuordnen.

Für die Änderung von Vorhaben, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen. In die Vorprü-

fung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Runde

(282) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 228

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

402. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern in der Gesellschaft Flughafen Paderborn/Lippstadt

Flughafen Büren-Ahden, 26. 8. 2010
Paderborn/Lippstadt GmbH
Flughafenstr. 33
33142 Büren-Ahden

Der Aufsichtsrat ist seit 5. November 2009 wie folgt besetzt:

Schulleiter i. R. Reinold Stücke (Vorsitzender)	für den Kreis Paderborn
Abg. Werner Hüsten	für den Kreis Soest
Landrat Sven-Georg Adenauer	für den Kreis Gütersloh
Abg. Erika Streeck	für den Kreis Lippe
Landrat Dr. Karl Schneider	für den Hochsauerlandkreis
Landrat Friedhelm Spieker	für den Kreis Höxter
Ratsmitglied Detlef Werner	für die Stadt Bielefeld
Hauptgeschäftsführer Thomas Niehoff	für die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld
Hauptgeschäftsführer Axel Martens	für die IHK Lippe zu Detmold

gez. Kleinert

(112) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 229

403. Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen Hagen am 20. September 2010

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 30. 8. 2010
für kommunale Verwaltung
0.01

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses *Vorlage*

TOP 3:

Situation Studieninstitut

TOP 4:

Verschiedenes

Die Sitzung findet am Montag, 20. 9. 2010, um 10.00 Uhr im Roggenkamp 12, 58093 Hagen statt.

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Heidler

Geschäftsführer

(115) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 229

404. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Polizeipräsidium Bochum Bochum, 18. 8. 2010
ZI 21.2 - 58.02.09

Der Polizeidienstausweis Nr. 0550765 des Polizeikommissars Johannes Sanders, ausgestellt am 1. 8. 2005 vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Linnich, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Gidaszewski

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 229

405. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 705 246 571 ist am 1. 6. 2010 aufgebotten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 1. 9. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 229

**406. Aufgebot der
 Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 035 508 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 30. 8. 2010

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 230

**407. Kraftloserklärung der
 Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 529 141 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 27. 8. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. Kohlmeier gez. W. Rücker

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 230

Chancen für eine bessere Zukunft

Wir fördern Bildungs- und Ausbildungsprojekte, vor allem in ländlichen Gebieten.

Helfen Sie uns helfen!

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50



Foto: Ch. Püschner

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.